

## **Organisationsplan der Montanuniversität Leoben**

### § 1 Geltungsbereich

Der Organisationsplan der Montanuniversität Leoben regelt die Organisationseinheiten der Montanuniversität Leoben sowie ihre Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

### § 2 Wissenschaftliche Organisationseinheiten

- 1) Wissenschaftliche Organisationseinheiten an der Montanuniversität Leoben sind Institute (engl. „Institutes“) und Departments (engl. „Departments“). Diese umfassen einen oder mehrere Lehrstühle (engl. „Chairs“).
- 2) Ein Department wird von einer Departmentleiterin / einem Departmentleiter, ein Institut von einem Institutsvorstand geleitet.

### § 3 Leitung der Wissenschaftlichen Organisationseinheiten

- 1) Zur Leitung einer wissenschaftlichen Organisationseinheit kann eine Universitätsprofessorin / ein Universitätsprofessor oder eine Universitätsdozentin / ein Universitätsdozent (§ 122 Abs. 5 UG 2002) vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Die Leiterin / der Leiter wird von der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden wissenschaftlichen Organisationseinheit vorgeschlagen. Der Vorschlag kann vom Rektorat in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.

Auf Vorschlag der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren der Organisationseinheit ist auch eine ein- oder mehrmalige Wiederbestellung der Leiterin / des Leiters durch das Rektorat möglich. Ein derartiger Vorschlag auf Wiederbestellung im unmittelbaren Anschluss an eine volle Funktionsperiode hat auch den Namen mindestens einer weiteren bestellbaren Person zu beinhalten, sofern der Organisationseinheit mindestens zwei Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren angehören.

- 2) An jeder Organisationseinheit ist vom Rektorat auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters der Organisationseinheit und nach Zustimmung von mindestens einem Drittel des zumindest halbtätig beschäftigten wissenschaftlichen Universitätspersonals mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter des Leiters zu bestellen. Zur Stellvertreterin / zum Stellvertreter kann nur eine Angehörige / ein Angehöriger des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit Doktorat bestellt werden; an Organisationseinheiten mit mehreren Lehrstühlen (§4 Abs.2) hat die Stellvertreterin/der Stellvertreter die *venia docendi* zu besitzen.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Bestellung der Leiterin / des Leiters der Organisationseinheit. Scheidet die Leiterin / der Leiter vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus, endet die Funktion der stellvertretenden Leiterin / des stellvertretenden Leiters mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der neuen Leiterin / des neuen Leiters bestellten stellvertretenden Leiterin / Leiters.

An Organisationseinheiten mit mehreren Lehrstühlen (§ 4 Abs. 2) kann die Geschäftsordnung auch mehrere Stellvertreterinnen / Stellvertreter vorsehen. In diesem Fall ist bei der Bestellung sinngemäß wie oben vorzugehen.



- 3) Die Leiterin / der Leiter, sowie die Stellvertreterin(nen) / der (die) Stellvertreter können vom Rektorat wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung abberufen werden.
- 4) Die Leiterin / der Leiter und die Stellvertreterin(nen) / der (die) Stellvertreter haben einander über getroffenen Entscheidungen, die über die Routinetätigkeit hinausgehen, umfassend zu informieren.
- 5) Entscheidungen in wirtschaftlichen, infrastrukturellen und die Zielvereinbarungen mit dem Rektorat betreffenden Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Aufgabenvollzug gehören, sind jedenfalls von der Leiterin / dem Leiter und der (einer) Stellvertreterin / dem (einem) Stellvertreter gemeinsam zu treffen. Nähere Regelungen sind in Richtlinien des Rektorates zu treffen.

#### § 4 Aufgaben der Leiterin/des Leiters einer Wissenschaftlichen Organisationseinheit

- 1) Der Leiterin / dem Leiter einer wissenschaftlichen Organisationseinheit kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
  1. Strategieplanung in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der Universität zur Vorlage beim Rektorat;
  2. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat und den Mitarbeitern der Organisationseinheit;
  3. Organisation des Betriebes und Leitung der Organisationseinheit;
  4. Koordination der Forschungs- und Lehrtätigkeit der Organisationseinheit;
  5. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das dieser Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal, einschließlich Personalentwicklung;
  6. Abschluss von Rechtsgeschäften und Bericht über Rechtsgeschäfte im Namen der Universität gemäß § 27 UG 2002;
  7. Mitwirkung beim Aufbau des Qualitätsmanagementsystems, sowie der Qualitäts- und Leistungssicherung, wie auch der Evaluierung der Organisationseinheit;
  8. Erstattung von Berichten über die Leistung der Organisationseinheit, insbesondere zu den im § 13 Abs. 2 Z 1 UG 2002 genannten Bereichen;
  9. Erstellung der Wissensbilanz der Organisationseinheit;
  10. Erstellung eines Vorschlages zur Besetzung offener Stellen der Organisationseinheit gemeinsam mit dem unmittelbaren Vorgesetzten (§ 107 Abs. 3 UG 2002);
  11. Sicherstellung der den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz Rechnung tragenden Gebarung der Organisationseinheit unter Anwendung des universitären Rechnungswesens einschließlich der Kosten- und Leistungsrechnung;
  12. Umsetzung aller relevanten durch Gesetze oder Verordnungen normierten Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften für den Bereich der Organisationseinheit, wie etwa Hausordnung, Brandschutzbestimmungen, Arbeiterschutz, Umweltschutz, etc.



- 2) Für wissenschaftliche Organisationseinheiten mit mehreren Lehrstühlen gilt:
  1. Lehrstuhlinhaberinnen / Lehrstuhlinhaber sind die für ein einschlägiges wissenschaftliches Fach bestellten Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren nach UG 2002. Erforderlichenfalls kann das Rektorat provisorisch auch eine Universitätsdozentin / einen Universitätsdozenten mit einschlägiger Lehrbefugnis bestellen; dabei ist § 99 UG 2002 sinngemäß anzuwenden.
  2. Die Leiterin / der Leiter einer Organisationseinheit hat im Einvernehmen mit dem Rektorat und den Lehrstuhlinhabern eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung kann in wesentlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Betrieb gehören (vgl. etwa § 3 Abs. 5) die Herstellung des Einvernehmens mit den betroffenen Lehrstuhlinhabern vorsehen.
  3. Die Leiterin / der Leiter einer Organisationseinheit hat vor Entscheidungen, die einen oder mehrere Lehrstühle betreffen, die Lehrstuhlinhaber anzuhören (ausgenommen bei Gefahr im Verzug).
  4. Die Leiterin / der Leiter der Organisationseinheit kann Lehrstuhlinhaber bevollmächtigen, Aufgaben nach Abs.1 für den Bereich des Lehrstuhls wahrzunehmen, wenn eine dezentrale Wahrnehmung sinnvoll erscheint. Jede Bevollmächtigung ist in die Geschäftsordnung aufzunehmen.
  5. Die Geschäftsordnung kann festlegen, dass Ressourcen (Budget, Personal, Räume) der Organisationseinheit direkt den Lehrstühlen zugeordnet werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Budgetmittel den Kostenstellen der Lehrstühle direkt zuzuweisen. „§27-Rückflüsse“ sind jedenfalls dem Lehrstuhl zuzuweisen, der die entsprechenden Projekte durchgeführt hat. Gleichzeitig ist der entsprechende Lehrstuhl auch erstrangig für etwaige Haftungen heranzuziehen.
  6. Die Leiterin / der Leiter der Organisationseinheit ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter des der Einheit zugeordneten Personals. Darüber hinaus ist das einem Lehrstuhl nach Abs. 5 zugewiesene Personal auch an die Weisungen der Lehrstuhlinhaberin / des Lehrstuhlinhabers gebunden. Insoweit Personalressourcen einem Lehrstuhl direkt zugeordnet wurden, ist vor der Ausschreibung und der Erstellung eines Besetzungsvorschlages von der Leiterin / vom Leiter der Organisationseinheit das Einvernehmen mit der Lehrstuhlinhaberin / dem Lehrstuhlinhaber herzustellen.
  7. Vor Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen dem Rektorat und der Organisationseinheit sind vom Rektorat alle Lehrstuhlinhaberinnen / Lehrstuhlinhaber anzuhören.

#### § 5 Zentrale Dienste und Stabsstellen

- 1) In der Organisationseinheit Zentrale Dienste sind alle Dienstleitungseinrichtungen der Montanuniversität Leoben zusammengefasst.
- 2) Dienstleistungseinrichtungen haben grundsätzlich die Aufgabe die Montanuniversität Leoben, ihre Organisationseinheiten und Organe, sowie ihre Angehörigen bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Sie haben keine Forschungs- und Lehraufgaben, können jedoch auf Basis der Zielvereinbarungen externe Leistungen erbringen.
- 3) Stabsstellen sind Einrichtungen der Montanuniversität Leoben, die insbesondere die Universitätsleitung bei der Entscheidungsfindung und bei der Umsetzung der Entscheidungen unterstützen. Sie sind keine selbständigen Organisationseinheiten.



- 4) Das Rektorat bestellt die Leiterin / den Leiter sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der Leiterin / des Leiters der Organisationseinheit. Die Leiterin/der Leiter nimmt die Funktion der / des Dienstvorgesetzten für das zugeordnete Universitätspersonal wahr.
- 5) Die Leiterin oder der Leiter, sowie die Stellvertreterin / der Stellvertreter können vom Rektorat in begründeten Fällen abberufen werden.
- 6) Eine allfällige Gliederung der Organisationseinheit Zentrale Dienste in Unterbereiche, sowie die Bestellung einer Leiterin / eines Leiters für solche Unterbereiche erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters der Organisationseinheit Zentrale Dienste.

#### § 6 Gliederung der wissenschaftlichen Organisationseinheiten

An der Montanuniversität Leoben bestehen die folgenden wissenschaftlichen Organisationseinheiten:

1. Department Allgemeine, Analytische und Physikalische Chemie mit den Lehrstühlen
  - i. Allgemeine und Analytische Chemie
  - ii. Physikalische Chemie
2. Institut für Aufbereitung und Veredelung
3. Department Bergbau und Tunnelbau mit den Lehrstühlen
  - i. Bergbaukunde, Bergtechnik und Bergwirtschaft
  - ii. Geomechanik, Tunnelbau und Konstruktiver Tiefbau
4. Institut für Chemie der Kunststoffe
5. Institut für Elektrotechnik
6. Department Angewandte Geowissenschaften und Geophysik mit den Lehrstühlen
  - i. Geologie und Lagerstättenlehre
  - ii. Geophysik
  - iii. Mineralogie und Petrologie
  - iv. Prospektion und Angewandte Sedimentologie
  - v. Technische Ökosystemanalyse
7. Institut für Gesteinshüttenkunde
8. Institut für Konstruieren in Kunst- und Verbundstoffen
9. Institut für Kunststoffverarbeitung
10. Department Erdöl- und Erdgasgewinnung mit den Lehrstühlen
  - i. Erdöl- und Erdgasproduktionstechnik
  - ii. Reservoir Engineering
  - iii. Tiefbohrtechnik



11. Department Mathematik und Informationstechnologie mit den Lehrstühlen
  - i. Angewandte Geometrie
  - ii. Angewandte Mathematik
  - iii. Mathematik und Statistik
  - iv. Informationstechnologie
12. Institut für Mechanik
13. Department Metallkunde und Werkstoffprüfung mit den Lehrstühlen
  - i. Metallkunde und metallische Werkstoffe
  - ii. Metallographie
14. Institut für Metallphysik
15. Department Metallurgie mit den Lehrstühlen
  - i. Gießereikunde
  - ii. Metallurgie
  - iii. Modellierung und Simulation metallurgischer Prozesse
  - iv. Wärmetechnik, Industrieofenbau und Energiewirtschaft  
und dem Arbeitsbereich Nichteisenmetallurgie
16. Institut für Nachhaltige Abfallwirtschaft und Entsorgungstechnik
17. Institut für Physik
18. Department Product Engineering mit den Lehrstühlen
  - i. Allgemeiner Maschinenbau
  - ii. Automation
  - iii. Fördertechnik und Konstruktionslehre
  - iv. Umformtechnik
19. Institut für Struktur- und Funktionskeramik
20. Institut für Verfahrenstechnik des industriellen Umweltschutzes
21. Institut für Werkstoffkunde und Prüfung der Kunststoffe
22. Department Wirtschafts- und Betriebswissenschaften mit den Lehrstühlen
  - i. Wirtschafts- und Betriebswissenschaften
  - ii. Industrielogistik

#### § 7 Zentrale Dienste

- 1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 6 erfüllt die Organisationseinheit Zentrale Dienste insbesondere Aufgaben in folgenden Gebieten:
  - i) Studien und Lehrgänge
  - ii) Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit



- iii) Personal / Amt der Universität
  - iv) Universitätssport
  - v) Sprachen und Kultur
  - vi) Veranstaltungen
  - vii) Rechnungswesen und Kostenrechnung
  - viii) Controlling
  - ix) Wissensbilanzierung
  - x) Evaluierung
  - xi) Budgetierung
  - xii) Gebäude und Technik
  - xiii) Beschaffung
  - xiv) Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmer- und Umweltschutz
  - xv) Außeninstitut
  - xvi) Forschungsservice
  - xvii) Öffentlichkeitsarbeit
  - xviii) Universitätsbibliothek und Archiv
  - xix) Zentrale Informatikdienste
  - xx) Zentrale Werkstätten
  - xxi) Zentrale Laboratorien
- 2) In das in Abs. 1 Z iii) genannte Gebiet fällt auch die Koordination der Aufgabe der Gleichstellung und Frauenförderung sowie Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Kinderbetreuung. In das in Abs. 1 Z v) genannte Gebiet fällt auch die Koordination der Aufgabe der Geschlechterforschung.

#### § 8 Stabsstellen

Folgende Stabsstellen werden eingerichtet:

- i) Büro des Rektorates
- ii) Büro des Universitätsrates
- iii) Büro des Senates
- iv) Qualitätssicherung
- v) Beteiligungen



§ 9 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- 1) Dieser Organisationsplan tritt am Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben in Kraft.
- 2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Organisationsplanes tritt der provisorische Organisationsplan außer Kraft.

Der Vorsitzende des Universitätsrates:

Dkfm. Dr. Hannes Androsch

